

# ***Prüfungsordnung Bankfachwirt BankColleg***

*(Gültig ab Studienbeginn 2014)*

## **§ 1 Ablauf des Studienganges Bankfachwirt BankColleg**

Der Studiengang Bankfachwirt BankColleg umfasst fünf Semester. In den ersten vier Semestern werden die Kernfächer Bankwirtschaft (BWS), Betriebswirtschaft (BWL), Volkswirtschaft (VWL) und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts (Recht) unterrichtet. Im dritten Semester wird zusätzlich das Vertiefungsfach Privatkundengeschäft, im fünften Semester nur die Vertiefungsfächer Firmenkundengeschäft und Versicherungsgeschäft unterrichtet.

## **§ 2 Semesterprüfungen**

- (1) Am Ende jedes Semesters ist eine schriftliche Semesterprüfung abzulegen. In jedem unterrichteten Fach ist pro Semester eine Klausur zu schreiben, bei der jeweils maximal 100 Punkte erzielt werden können.
- (2) In den Semestern 1 bis 4 muss der Notendurchschnitt aus den vier Kernfächern mindestens 50 Punkte betragen.
- (3) Im 3. und 5. Semester muss in jedem Vertiefungsfach eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erzielt werden.
- (4) Das Bestehen der Semesterprüfung ist jeweils Voraussetzung für den Besuch des Folgesemesters.

## **§ 3 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jede nicht bestandene Semesterprüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung sind - bis auf die im nächsten Absatz genannten Ausnahmen - **sämtliche Prüfungsteile neu zu erbringen**. Die Wiederholung einzelner Fachklausuren ist in den Fächern BWL, VWL, BWS und Recht nicht möglich.
- (2) Wurden in den Klausuren der Fächer Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft oder Versicherungsgeschäft keine 50 Punkte erreicht, können diese Klausuren losgelöst von den anderen Fächern jeweils einmal wiederholt werden.
- (3) Mit jeder Anmeldung zur Wiederholung von Prüfungsleistungen verliert die ursprüngliche Note der zu wiederholenden Prüfungsleistung ihre Gültigkeit.

#### **§ 4 Rahmenbedingungen und Bewertung von Prüfungen**

- (1) Die ZPU bestimmt die Prüfungstermine und die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Soweit die ZPU im Einzelfall nichts anderes bestimmt, obliegt die Notenfestsetzung bei schriftlichen Prüfungen dem Prüfer (Korrektor) des jeweiligen Faches, bei mündlichen Prüfungen der Prüfungskommission.
- (3) Die ZPU behält sich bei schriftlichen Prüfungsleistungen vor, Zweitkorrekturen durchführen zu lassen. Führt die Zweitkorrektur zu abweichenden Ergebnissen und können Erst- und Zweitkorrektor sich nicht auf eine Note einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. auf der Basis eines von ihm eingesetzten Drittkorrektors.
- (4) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unabhängig von ihrer Dauer und der Prüfungsart jeweils auf der Basis des 100-Punkteschemas der IHK (Anlage 1) bewertet.
- (5) Bei der Ermittlung von Durchschnitts-, Fach- oder Gesamtnote werden alle schriftlichen Einzelleistungen unabhängig von der Dauer und der Art der Prüfungsleistung gleich gewichtet.
- (6) Es wird nach den kaufmännischen Regeln auf jeweils volle Punktzahlen auf- bzw. abgerundet.

#### **§ 5 Mündliche Ergänzungsprüfung**

- (1) Sofern in einem Kernfach die Fachnote (Durchschnitt aus den 4 Einzelnoten der Semesterklausuren) unter 50 Punkten liegt, besteht die Möglichkeit, in dem jeweiligen Fach eine mündliche Ergänzungsprüfung abzulegen. In diesem Fall ist der gesamte Unterrichtsstoff des Faches, also ggf. auch semesterübergreifend, prüfungsrelevant.
- (2) Die schriftliche Fachnote geht mit einer Gewichtung von 2/3, die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung mit einer Gewichtung von 1/3 in die Gesamtnote ein. Im Falle der mündlichen Ergänzungsprüfung ist das Kernfach dann bestanden, wenn das gewichtete Ergebnis aus mündlicher Ergänzungsprüfung und schriftlicher Durchschnittsnote mindestens 50 Punkte ergibt.

## **§ 6 Erwerb des Titels Bankfachwirt BankColleg**

- (1) Der Bankfachwirt BankColleg ist insgesamt bestanden, wenn in jedem der 7 Fächer eine Fachnote von **mindestens 50 Punkte (Note 4)** erzielt wurde.
- (2) In die **Gesamtnote** gehen alle **sieben Fachnoten zu gleichen Teilen** ein (**Anlage 2**).
- (3) In dem Abschlusszertifikat werden die Fachnoten aller 7 Unterrichtsfächer und die daraus ermittelte Gesamtnote aufgeführt.

## **§ 7 Ermittlung der Fachnoten und der Gesamtnote**

- (1) In den Kernfächern BWL, VWL, BWS und Recht wird die Fachnote jeweils aus dem arithmetischen Mittel der vier Semesterklausuren ermittelt.
- (2) In den Vertiefungsfächern Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft und Versicherungsgeschäft ergibt sich die Fachnote aus den Semesterklausuren im 3. bzw. 5. Semester.
- (3) Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung fließt deren Ergebnis gemäß § 5 Abs. 2 in die Ermittlung der Fachnote ein.
- (4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 7 Fachnoten ermittelt.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Die ZPU bestellt für den Bankfachwirt BankColleg einen Prüfungsausschuss, der die ihm obliegenden Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wahrnimmt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Aus der Mitte des Prüfungsausschusses wird ein Vorsitzender bestimmt.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 9 Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Ist ein Teilnehmer aus **Krankheitsgründen** oder aus einem anderen **wichtigen Grund** gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so kann die Prüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen werden mit 0 Punkten (Note 6) bewertet, wenn ein BankColleg-Teilnehmer zu einem Termin **ohne wichtigen Grund nicht erscheint** oder wenn er **nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt**.
- (3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der ZPU unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmerin/s muss eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (ausgestellt spätestens am Prüfungstag) vorgelegt werden. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Werden die Gründe anerkannt, hat der Teilnehmer das Recht, die versäumte Prüfung nachzuholen. Im Falle der Semesterprüfungen sind alle Prüfungsteile erneut zu erbringen. Die ZPU setzt einen Nachholtermin für die Prüfung an.
- (5) Sofern der Teilnehmer die versäumte Prüfung nachholt, aber nicht besteht, oder sofern er die Nachprüfung erneut aus wichtigem Grund versäumt, hat er das Recht, die Prüfung ein Jahr später nachzuholen. In diesem Fall sind zwingend zwei Urlaubssemester (siehe § 13) einzulegen.
- (6) Für jeden Prüfungsversuch sind die zum Prüfungszeitpunkt gültigen Prüfungsgebühren zu entrichten. Die ZPU ist berechtigt, die zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültige Prüfungsordnung anzuwenden, sofern dies den Prüfling nicht unangemessen benachteiligt.

## § 10 Täuschungshandlungen

Bei dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit 0 Punkten (Note „ungenügend“) bewertet. Dies gilt auch, wenn Täuschungshandlungen nach Beendigung der Prüfungsleistung zweifelsfrei nachgewiesen werden können. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechenden Noten korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für ungültig erklären.

## § 11 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden bis zum Ablauf von einem Jahr seit Aushändigung des Abschlusszertifikates aufbewahrt. Bei Abbruch der Ausbildung werden die Prüfungsunterlagen bis zu einem Jahr nach Eingang der Kündigung aufbewahrt.
- (2) Auf Antrag wird der/dem Teilnehmer/in die Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der ZPU vorgegeben.

## § 12 Einwendungen

- (1) Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich bei der ZPU anzuzeigen.
- (2) Über Einwendungen von Prüfungsteilnehmern gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

## § 13 Unterbrechung der Ausbildung

Nach Unterbrechung der Ausbildung ist eine Fortsetzung nur dann möglich, wenn vor der Unterbrechung ein Urlaubssemester eingereicht worden ist. Insgesamt dürfen höchstens zweimal zwei aufeinander folgende Urlaubssemester eingelegt werden.

Wurde die Ausbildung durch Kündigung oder ohne Angabe von Gründen und ohne Bewilligung eines Urlaubssemesters unterbrochen, so ist eine Fortsetzung nicht möglich. In diesem Fall muss die Ausbildung von vorne begonnen werden.

Die Fortsetzung der Ausbildung nach einem Urlaubssemester erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Fortsetzung gültigen Preise und Prüfungsordnung.

## § 14 Abschlusszertifikat

Beim erfolgreichen Abschluss des Studienganges erwirbt der/die Teilnehmer/in den Titel **“Bankfachwirt/in BankColleg”** (abgekürzt: **“Bankfachwirt/in BC”**) und erhält ein Zertifikat, in dem die Gesamtnote sowie die Fachnoten (im Sinne von § 7) ausgewiesen werden.

**Anlage 1**

## Bewertungssystem in Anlehnung an den Notenschlüssel der IHK

<b>100</b>	<b>-</b>	<b>92</b>	<b>Punkte</b>	<b>=</b>	<b>Note</b>	<b>1</b>	<b>=</b>	<b>sehr gut</b>	 Eine besonders hervorragende Leistung
<b>91</b>	<b>-</b>	<b>81</b>	<b>Punkte</b>	<b>=</b>	<b>Note</b>	<b>2</b>	<b>=</b>	<b>gut</b>	 Eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
<b>80</b>	<b>-</b>	<b>67</b>	<b>Punkte</b>	<b>=</b>	<b>Note</b>	<b>3</b>	<b>=</b>	<b>befriedigend</b>	 Eine im Durchschnitt liegende Leistung
<b>66</b>	<b>-</b>	<b>50</b>	<b>Punkte</b>	<b>=</b>	<b>Note</b>	<b>4</b>	<b>=</b>	<b>ausreichend</b>	 Eine noch ausreichende Leistung mit geringen Mängeln
<b>49</b>	<b>-</b>	<b>30</b>	<b>Punkte</b>	<b>=</b>	<b>Note</b>	<b>5</b>	<b>=</b>	<b>mangelhaft</b>	 Eine Leistung mit erheblichen Mängeln
<b>29</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>Punkte</b>	<b>=</b>	<b>Note</b>	<b>6</b>	<b>=</b>	<b>ungenügend</b>	 Eine völlig unbrauchbare Leistung

**Anlage 2****Prüfungsleistungen im  
Studiengang Bankfachwirt BankColleg**

	<b>Bankwirt- schaft</b>	<b>BWL</b>	<b>VWL</b>	<b>Recht</b>	<b>Privatk.- geschäft</b>	<b>Firmenk.- geschäft</b>	<b>Versicherungs- geschäft</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>Wiederholungs- möglichkeit</b>
1. Sem.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	-	-	-	<b>Durchschnitt</b> <b>50 Punkte</b>	<b>1 x komplett</b>
2. Sem.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	-	-	-	<b>Durchschnitt</b> <b>50 Punkte</b>	<b>1 x komplett</b>
3. Sem.	<b>1 Klausur</b> à 30 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 30 Min.	<b>1 Klausur</b> à 30 Min.	<b>1 Klausur</b> à 120 Min.	-	-	<b>Kernfächer:</b> <b>Durchschnitt</b> <b>50 Punkte</b>	<b>Kernfächer:</b> <b>1 x</b> <b>komplett</b>
								<b>PK-Klausur</b> <b>50 Punkte</b>	<b>PK-Klausur 1 x</b>
4. Sem.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	-	-	-	<b>Durchschnitt</b> <b>50 Punkte</b>	<b>1 x komplett</b>
5. Sem.	-	-	-	-	-	<b>1 Klausur</b> à 120 Min.	<b>1 Klausur</b> à 120 Min.	<b>je Prüfungsteil</b> <b>50 Punkte</b>	<b>1x je Prüfungs- teil</b>
<b>Fachnote* für das Abschluss- zertifikat</b>	<b>Fachnote =</b> Durchschnitt aus 4 Teilnoten in BWS	<b>Fachnote =</b> Durchschnitt aus 4 Teilnoten in BWL	<b>Fachnote =</b> Durchschnitt aus 4 Teilnoten in VWL	<b>Fachnote =</b> Durchschnitt aus 4 Teilnoten in Recht	<b>Fachnote =</b> Klausurnote im 3. Sem.	<b>Fachnote =</b> Klausurnote im 5. Sem.	<b>Fachnote =</b> Klausurnote im 5. Sem.	<b>Einzelnote in jedem Fachbereich</b> <b>mind.</b> <b>50 Punkte</b>	
<b>Gesamtnote</b>	<b>Gesamtnote = Durchschnitt aus sieben Fachnoten</b>								

\* Im Fall der mündlichen Ergänzungsprüfung geht die schriftliche Fachnote mit einer Gewichtung von 2/3, die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung mit einer Gewichtung von 1/3 in die Gesamtnote ein. Das Kernfach ist dann bestanden, wenn das gewichtete Ergebnis aus mündlicher Ergänzungsprüfung und schriftlicher Durchschnittsnote mindestens 50 Punkte ergibt.